

TE Vwgh Beschluss 2026/4/10 Ra 2025/05/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzi und Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des J W, vertreten durch die Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 26. Mai 2023, VGW-121/043/17010/2021-33, betreffend Versagung einer Gebrauchserlaubnis (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (belangte Behörde) vom 15. September 2021, mit welchem ein Antrag des Revisionswerbers vom 18. Mai 2020 auf Anbringung eines Zigarettenautomaten an der Gebäudefront eines näher bezeichneten Gebäudes in 1100 Wien gemäß § 1 und 2 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG) versagt worden war, nach einer (fortgesetzten) mündlichen Verhandlung samt Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen mit einer näher bezeichneten, hier nicht relevanten Maßgabe als unbegründet abgewiesen (I.) und eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig erklärt (II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (belangte Behörde) vom 15. September 2021, mit welchem ein Antrag des Revisionswerbers vom 18. Mai 2020 auf Anbringung eines Zigarettenautomaten an der Gebäudefront eines näher bezeichneten Gebäudes in 1100 Wien gemäß Paragraph eins, und 2 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG) versagt worden war, nach einer (fortgesetzten) mündlichen Verhandlung samt Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen mit einer näher bezeichneten, hier nicht relevanten Maßgabe als unbegründet abgewiesen (römisch eins.) und eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig erklärt (römisch zwei.).

2

Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 26. November 2024, E 2150/2023-9, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

3

In der Zulässigkeitsbegründung der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten außerordentlichen Revision wird vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darüber, „ob und inwieweit eine zum Zeitpunkt der Entscheidungserlassung bestehende bzw. eine in ihrer Bewilligung zeitlich vorgelagerte Gebrauchserlaubnis die Erteilung einer weiteren Gebrauchserlaubnis ausschließt“, „ob und inwieweit eine zum Zeitpunkt der Entscheidungserlassung bestehende bzw. eine in ihrer Bewilligung zeitlich vorgelagerte Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang mit einem Schanigarten eine weitere Gebrauchserlaubnis ausschließt“ und „ob und inwieweit eine zum Zeitpunkt der Entscheidungserlassung bestehende bzw. eine in ihrer Bewilligung zeitlich vorgelagerte Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang mit einem Schanigarten eine weitere Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang mit der Nutzung eines Teils des Luftraumes ausschließt“. Außerdem fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darüber „ob ein aufgestelltes Verkehrszeichen einer Gebrauchserlaubnis entgegensteht“ und „ob ein aufgestelltes Verkehrszeichen ‚Halten und Parken verboten‘ einer Gebrauchserlaubnis entgegensteht“. Der Revisionswerber und das Verwaltungsgericht in einer näher bezeichneten Entscheidung seien der Meinung, dass ein Verkehrsschild einer Genehmigung rechtlich nicht im Wege stehe. Das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Erkenntnis „eine Feststellung auf Tatsachenebene getroffen, die in Wahrheit eine Rechtsfrage ist“. Es fehle auch Rechtsprechung darüber, „ob eine öffentliche Fläche, die der Verordnung eines Halte- und Parkverbotes dient, nicht

Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis sein kann“ und „die Behörde“ habe gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen. Es liege eine unschlüssige Beweiswürdigung sowie ein Begründungsmangel vor.

4

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Der Verwaltungsgerichtshof ist dabei weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. für viele etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2024/05/0059, mwN); ein Verweis auf in den Revisionsgründen enthaltene Ausführungen in den Zulässigkeitsausführungen der Revision genügt nicht, um dem Erfordernis, gesondert die Gründe zu nennen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, Rechnung zu tragen (vgl. für viele etwa VwGH 17.2.2025, Ra 2025/05/0054, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist dabei weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , für viele etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2024/05/0059, mwN); ein Verweis auf in den Revisionsgründen enthaltene Ausführungen in den Zulässigkeitsausführungen der Revision genügt nicht, um dem Erfordernis, gesondert die Gründe zu nennen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, Rechnung zu tragen vergleiche , für viele etwa VwGH 17.2.2025, Ra 2025/05/0054, mwN).

9

Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell auch nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten (vgl. für viele nochmals etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2024/05/0059, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell auch nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten vergleiche , für viele nochmals etwa VwGH 19.12.2025, Ra 2024/05/0059, mwN).

10

Im Revisionsfall kam das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer (fortgesetzten) mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen mit näherer Begründung

zu dem Ergebnis, dass der Anbringung des Zigarettenautomaten am beantragten Anbringungsort die öffentlichen Rücksichten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 2 Abs. 2 GAG entgegenstehen. Im Revisionsfall kam das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer (fortgesetzten) mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen mit näherer Begründung zu dem Ergebnis, dass der Anbringung des Zigarettenautomaten am beantragten Anbringungsort die öffentlichen Rücksichten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GAG entgegenstehen.

11

Mit dem Zulässigkeitsvorbringen der vorliegenden Revision wird den Anforderungen an die gesetzmäßige Ausführung einer außerordentlichen Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG nicht entsprochen, weil mit den dargestellten Ausführungen nicht aufgezeigt wird, inwiefern das rechtliche Schicksal der Revision von den dort abstrakt gestellten Rechtsfragen abhängen sollte. Dem oben wiedergegebenen Zulässigkeitsvorbringen mangelt es an jeglicher Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkret zu Grunde gelegten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, die den Verwaltungsgerichtshof erst in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage überhaupt vorliegt. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuständig und das bloße Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Revision (vgl. zum Ganzen für viele etwa VwGH 8.4.2025, Ra 2025/05/0065, oder auch 20.11.2025, Ra 2025/05/0143, jeweils mwN). Mit dem Zulässigkeitsvorbringen der vorliegenden Revision wird den Anforderungen an die gesetzmäßige Ausführung einer außerordentlichen Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG nicht entsprochen, weil mit den dargestellten Ausführungen nicht aufgezeigt wird, inwiefern das rechtliche Schicksal der Revision von den dort abstrakt gestellten Rechtsfragen abhängen sollte. Dem oben wiedergegebenen Zulässigkeitsvorbringen mangelt es an jeglicher Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem konkret zu Grunde gelegten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, die den Verwaltungsgerichtshof erst in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage überhaupt vorliegt. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuständig und das bloße Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Revision vergleiche , zum Ganzen für viele etwa VwGH 8.4.2025, Ra 2025/05/0065, oder auch 20.11.2025, Ra 2025/05/0143, jeweils mwN).

12

Soweit zur Zulässigkeit außerdem eine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechtsfragen des Verfahrensrechtes nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen oder die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre. Dabei muss auch schon in der abgesonderten Zulassungsbegründung die Relevanz dieser behaupteten Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. nochmals etwa VwGH 8.4.2025, Ra 2025/05/0065, mwN). Eine solche konkrete und fallbezogene Relevanzdarstellung enthält die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht. Soweit zur Zulässigkeit außerdem eine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechtsfragen des Verfahrensrechtes nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommt, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen oder die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre. Dabei muss auch schon in der abgesonderten Zulassungsbegründung die Relevanz dieser behaupteten Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , nochmals etwa VwGH 8.4.2025, Ra 2025/05/0065, mwN). Eine solche konkrete und fallbezogene Relevanzdarstellung enthält die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht.

13

In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

14

Bei diesem Ergebnis konnte ein näheres Eingehen darauf, ob in der Revision ein tauglicher Revisionspunkt geltend gemacht wird, entfallen.

Wien, am 10. April 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025050060.L00

Im RIS seit

11.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at